LAND: VEREINIGTES KÖNIGREICH

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift

Tel. nr

I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung

I.2.a.

I.3. Zuständige oberste Behörde
DEPARTMENT FOR ENVIRONMENT, FOOD AND RURAL AFFAIRS

I.4. Zuständige örtliche Behörde
ANIMAL AND PLANT HEALTH AGENCY

I.5. Empfänger
Name
Anschrift

Land
Tel. Nr.

I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person
Name
Anschrift

Postleitzahl
Tel.-Nr

I.7. Herkunftsland, ISO-code
UNITED KINGDOM GB

I.8. Herkunftsregion, Code

I.9. Bestimmungsland ISO-Code

I.10. Bestimmungsregion Code

I.11. Herkunftsort
Name Zulassungsnummer
Anschrift

Land

I.12. Bestimmungsort
Name
Anschrift

Postleitzahl/Region
Zulassungsnummer

I.13 Verladeort
Anschrift

I.14. Datum des Abtransports

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung:
Dokument:

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle Nr. der Grenzkontrollstelle

I.17. CITES-Nr(n).

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐

I.20. Menge

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für:
Weiterverarbeitung ☐

I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU
Drittland ISO-Code

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Ware
Art der ware Nettogewicht

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, dass die unbehandelte Wolle ([1]) und/oder die unbehandelten Haare ([1]) von anderen Tieren als Schweinen stammt/stammen und wie folgt erzeugt wurde/n:

a) mindestens 21 Tage vor dem Datum des Eingangs in die Union;

b) in einem Drittland oder einem Gebiet eines Drittlandes, das in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführt und zur Einfuhr von frischem Fleisch von Wiederkäuern in die Union zugelassen ist, ohne dass die darin genannten zusätzlichen Garantien A und F verlangt werden; und

c) von Tieren, die in dem unter Buchstabe b genannten Drittland oder Gebiet eines Drittlandes gehalten werden, das gemäß den allgemeinen Grundkriterien in Anhang II der Richtlinie 2004/68/EG frei von Maul- und Klauenseuche und – falls es sich um Wolle und Haare von Schafen und Ziegen handelt – frei von Schaf und Ziegenpocken ist.

Erläuterungen:

Diese Erklärung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss der Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle beiliegen. Sie muss in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der Einfuhr in die Union und in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats abgefasst sein.

Teil I:

— Felder I.11 und I.12: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde.

— Feld I.19: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation wählen: 5101 oder 5102

— Feld I.20: *Menge*: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht in kg angeben.

— Feld I.28: *Art der Ware*: „Wolle und Haare“ angeben.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

Der Einführer

Name (in Großbuchstaben): Anschrift:

Datum: Unterschrift:

Ort: